

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 18. Jänner 2019

Stück 11

38. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR LECTURER, COMPUTERSTUDIO

39. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN, BÜRO DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES „ART & ECONOMY“ UND DIE KOORDINATIONSSTELLE FÜR PRE-UNIVERSITY NACHWUCHSFÖRDERUNG (KOOFUN)

40. SATZUNGSÄNDERUNG: II. TEIL: STUDIENRECHT

38. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR LECTURER, COMPUTERSTUDIO

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2019 eine/n halbbeschäftigte/n Senior Lecturer (20 Wochenstunden, unbefristet) für den Bereich Computerstudio.

Anstellungserfordernis:

- Abgeschlossenes akademisches Studium

Anforderungsprofil:

- Umfassende Kenntnisse und Erfahrung im Einsatz von Computern und Software im gestalterischen und künstlerischen Bereich
- Didaktische Erfahrung
- Teamfähigkeit

Aufgabengebiete:

- Selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen und Abhaltung von Prüfungen
- Inhaltliche und praktische Betreuung von Projekten der Studierenden speziell im Bereich Bildbearbeitung, Layout, Packaging Design
- Entwicklung und Koordination von Projekten
- Engagierte Mitarbeit bei Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.397,30 brutto und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 5. Februar 2019 an das Computerstudio der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, E-mail: computerstudio@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Universität für angewandte Kunst Wien steht als Arbeitgeberin für Chancengleichheit und Diversität und freut sich über Bewerbungen von Menschen mit Behinderung.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

39. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN, BÜRO DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES „ART & ECONOMY“ UND DIE KOORDINATIONSSTELLE FÜR PRE-UNIVERSITY NACHWUCHSFÖRDERUNG (KOOFUN)

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2019 eine/n teilbeschäftigte/n administrative/n Mitarbeiter/in (30 Wochenstunden, unbefristet) für das Büro des Universitätslehrganges „art & economy“ und die Koordinationsstelle für pre-university Nachwuchsförderung (KOOFUN).

Anstellungserfordernis:

- Matura

Anforderungsprofil:

- Sorgfältige, selbständige Arbeitsweise
- Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit sowie soziale Kompetenz
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeit
- ausgezeichnete Deutschkenntnisse und gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office, Indesign)

Aufgabengebiet:

- allgemeine Sekretariatsarbeit
- Schnittstellenmanagement zu div. Kooperationspartnerinnen
- Terminplanung in Abstimmung mit der Leiterin und den Lehrenden des Lehrgangs
- E-Mail-Korrespondenz
- administrative Betreuung von Lehrveranstaltungen, Studierenden- und Lehrenden
- Content- und Datenbankmanagement

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.501,20 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf und sachdienlichen Unterlagen richten Sie bis 7. Februar 2019 an Prof. Silke Vollenhofer-Zimmel, Leiterin des Büros der KinderuniKunst an der Universität für angewandte Kunst Wien, Email: art.economy@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien steht als Arbeitgeberin für Chancengleichheit und Diversität und freut sich über Bewerbungen von Menschen mit Behinderung.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

40. SATZUNGSÄNDERUNG: II. TEIL: STUDIENRECHT

Die nachstehende Satzungsänderung im II. Teil Studienrecht wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 3. (o.) Sitzung am 17. Jänner 2019 beschlossen.

(Siehe Beilage 1)

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

II. TEIL: STUDIENRECHT

A) STUDIEN

Zulassung zum Studium und Erlöschen der Zulassung

§ 1 (1) Der durch Ablegen der Zulassungsprüfung zu erbringende Nachweis der künstlerischen Einigung hat Gültigkeit von Beginn der Zulassungsfrist für das folgende Wintersemester bis zum Ende der Zulassungsfrist für das nächstfolgende Wintersemester.

(2) Die Zulassung zum Studium erlischt neben den übrigen Gründen gemäß § 68 UG auch, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht wird. Erbringt der/die Studierende im ZKF in einem Semester keinerlei beurteilbare Leistung, so ist dieses Semester als nicht besucht zu werten.

(3) Anträge auf Zulassung zum wissenschaftlichen Doktoratsstudium sind bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist einzubringen.

Später eingebrachte Anträge führen auch im Falle einer positiven Erledigung nicht mehr zu einer Zulassung im entsprechenden Semester.

Beurlaubung von Studierenden

(§ 67 UG)

§ 2 (1) Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester von der Vizerektorin / vom Vizerektor für Lehre wegen Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, wegen einer Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert, wegen Schwangerschaft, wegen Betreuung eigener Kinder oder anderer gleichartiger Betreuungspflichten oder wegen der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres zu beurlauben. Eine Beurlaubung aus anderen Gründen kann genehmigt werden, wenn es sich dabei um unabwendbare Gründe handelt, die einen erfolgreichen Studienfortschritt unmöglich machen.

(2) Anträge auf Beurlaubung sind innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zuzüglich der gesetzlichen Nachfrist einzubringen.

(3) Während der Beurlaubung ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeiten unzulässig.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrags

(§ 92 UG)

§ 3 (1) Zusätzlich zu den in § 92 UG angeführten Erlassgründen ist ordentlichen Studierenden mit Staatsangehörigkeit zu einem der in Anlage 1 der Studienbeitragsverordnung 2004 angeführten Staaten der Studienbeitrag auf Antrag zu erlassen, wenn von diesen eine soziale Notlage glaubhaft gemacht wird.

(2) Werden Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht wurden, mindestens im gleichen Ausmaß, wie dies im Rahmen des ERASMUS-Programms erforderlich ist, für ein ordentliches Studium an der Angewandten anerkannt, ist den betreffenden Studierenden auf Antrag der Studienbeitrag für das Semester, in dem diese Prüfungsleistungen erbracht wurden, rückzuerstatten.

(3) Anträge auf Erlass des Studienbeitrags können innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist des betreffenden Semesters eingebracht werden. Anträge auf Rückerstattung können für das Wintersemester bis zum nächstfolgenden 31. März, für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September eingebracht werden.

Erlass des Studienbeitrags für Studienvertreterinnen und Studienvertreter gemäß HSG 2014

§ 3a (1) StudierendenvertreterInnen gemäß HSG 2014 ist auf Antrag gemäß § 92 UG der Studienbeitrag für ein Semester zu erlassen, wenn sie aufgrund der Dauer ihrer Funktion/en einen entsprechenden Anspruch erworben haben.

(2) Ein Erlass des Studienbeitrags ist pro Person höchstens viermal möglich. Zum Erlass führt, sofern nicht bereits für einen vorhergehenden Erlass verwendet:

1. das Vorliegen einer der folgenden Tätigkeiten

- a. ein volles Semester als Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r der Bundesvertretung, der Universitätsvertretung oder einer Studienvertretung
- b. ein volles Semester als Mitglied des Senats oder einer Studienkommission
- c. ein volles Semester als ReferentIn oder SachbearbeiterIn der Österreichischen HochschülerInnenschaft oder der HochschülerInnenschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien

2. das Vorliegen von zwei der folgenden Tätigkeiten

- a. ein volles Semester als MandatarIn der Bundesvertretung, der Universitätsvertretung oder einer Studienvertretung
- b. ein volles Semester als Mitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Universität für angewandte Kunst Wien
- c. die Mitgliedschaft in einer Berufungs- oder Habilitationskommission an der Universität für angewandte Kunst Wien, jeweils für die gesamte Dauer des Verfahrens

(3) Der/die Vorsitzende der Universitätsvertretung bzw. der Bundesvertretung der Studierenden hat als Nachweis eine Bestätigung durch den/die Vorsitzende/n der zuständigen Wahlkommission vorzulegen, alle anderen StudierendenvertreterInnen eine Bestätigung durch den/die Vorsitzende/n der Universitätsvertretung bzw. der Bundesvertretung der Studierenden. Diese Bestätigung hat die genaue Bezeichnung der Funktion sowie deren Beginn und Ende zu enthalten.

Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

§ 4 (1) Die Curricula und allfällige Änderungen der Curricula treten mit dem Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern der diesbezügliche Senatsbeschluss vor dem 31. März des betreffenden Jahres erfolgt. Erfolgt der Senatsbeschluss nach dem 31. März eines Jahres verschiebt sich das Inkrafttreten auf den 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(2) Eine Änderung des Curriculums ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Studienabschnitte bleiben davon unberührt.

(3) Curricula können im Bedarfsfall und im Einklang mit den Zielsetzungen des jeweiligen Studiums Regelungen betreffend Organisation und Abwicklung enthalten. In diesem Fall sind die jeweiligen Paragraphen mit dem Klammerausdruck „Satzungsbestimmung“ zu bezeichnen.

Lehrveranstaltungen

§ 5 (1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten, optional zusätzlich in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(2) Die Leiterinnen / Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Vizerektorin / des Vizerektors für Lehre nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Vizerektorin / Der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen ist vor Beginn eines Semesters bekannt zu geben. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, deren Beurteilung nicht nur auf Grund eines Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern in überwiegendem Maße oder ausschließlich auf Grund von regelmäßigen Beiträgen der Teilnehmerinnen / Teilnehmer erfolgt, sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Bei diesen Lehrveranstaltungen ist die Anwesenheit von zumindest 80vH Voraussetzung für eine positive Beurteilung.

(4) Als Lehrveranstaltungstypen ohne immanenten Prüfungscharakter (keine Anwesenheitspflicht) sind vorgesehen:

1. Vorlesung (VO): dient der Wissensvermittlung und führt die Studierenden in die wesentlichen Teile eines Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein.
2. Ringvorlesung (RV): ist eine von mehreren Vortragenden gemeinsam gestaltete Vorlesung, mit einem zusammenfassenden Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung.

(4a) Als Lehrveranstaltungstypen mit immanentem Prüfungscharakter sind vorgesehen:

1. Künstlerischer Einzelunterricht (KE): setzt sich aus künstlerischen, wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Lehrinhalten zusammen; der künstlerische Einzelunterricht beinhaltet eine individuelle Betreuung der Studierenden.

2. künstlerisches Seminar (SEK): dient der Vertiefung von Teilaspekten künstlerischer Fächer bzw. begleitet die Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach.
3. Projektarbeit (PA): ermöglicht in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen- bzw. Problemstellungen.
4. Übung (UE): dient der Vermittlung und Erprobung von künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder technischen Fertigkeiten und Fähigkeiten.
5. Vorlesung und Übung (VU): eine Kombination von Vorlesung und Übung.
6. Vorlesung und Diskussion (VD): eine Vorlesung mit Fokus auf die weiterführende Diskussion von Vorlesungsinhalten zwischen TeilnehmerInnen und Vortragenden
7. Ringvorlesung mit Workshop (RVW): eine Kombination von Ringvorlesung und Workshop
8. Proseminar (PS): dient der Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten, der Einführung in die Fachliteratur sowie exemplarischer Arbeitstechniken.
9. wissenschaftliches Seminar (SEW): dient der vertieften wissenschaftlichen Beschäftigung mit einem Teilbereich oder Spezialgebiet eines Faches. Von den Teilnehmenden werden eigenständige Leistungen gefordert.
10. Konversatorium (KO): dient dem vertiefenden Diskurs in Teilbereichen eines Faches und leitet zu selbstständiger wissenschaftlicher/künstlerischer Auseinandersetzung an.
11. Privatissimum (PV): dient dem vertiefenden künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Diskurs in Zusammenhang mit einer künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Dissertation.
12. Workshop (WSP): ist eine Blocklehrveranstaltung, die der intensiven Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema dient.
13. Exkursion (EX): dient der Veranschaulichung von Lehrinhalten.
14. Studienbegleitende Reflexion (SR): dient der Orientierung im Studium bezogen auf das Qualifikationsprofil des Studiums und die individuellen Ziele der Studierenden. Die Studierenden führen dazu ein Studienportfolio, in dem die im Studium erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen schriftlich und/oder visuell dokumentiert, analysiert und im Gespräch mit der verantwortlichen Lehrperson kritisch reflektiert werden.

(5) Bei Bedarf kann eine Studienkommission zusätzliche Lehrveranstaltungstypen im Curriculum vorsehen. In diesem Fall ist bei der Vorlage des Curriculums an den Senat eine entsprechende Begründung beizufügen.

(6) Enthalten bestehende Curricula abweichende Definitionen von Lehrveranstaltungstypen, sind diese anstelle der in Abs. 4 genannten maßgeblich.

(7) Mit Ausnahme von künstlerischem Einzelunterricht sind Lehrveranstaltungen für alle ordentlichen Studierenden der Angewandten zugänglich. Bei beschränktem Platzangebot sind Studierende bevorzugt zu berücksichtigen, die den Platz für den erfolgreichen Studienabschluss benötigen. Bei der Platzvergabe sind Studierende mit folgender Priorität zu behandeln:

1. ordentliche Studierende, als Pflichtfach
2. ordentliche Studierende, als Wahlfach

3. ordentliche Studierende, als Freifach

nur bei Lehrveranstaltungen aus nicht-künstlerischen Fächern:

4. außerordentliche Studierende
5. mitbelegende Studierende von anderen Universitäten

Studienleistungen in einer Fremdsprache

§ 6 (1) Die Leiterinnen / Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre zustimmt. Fremdsprachige Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis als solche zu kennzeichnen. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(2) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin / der Betreuer zustimmt.

Prüfungen

§ 7 (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre eine andere fachlich geeignete Prüferin / einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Gesamtprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehreren Fächern und gelten nur dann als bestanden, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde.

(5) Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, künstlerischen und theoretischen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

(6) Bachelor- und Masterprüfungen umfassen die in den Bachelor- und Masterstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bachelorprüfung wird das betreffende Bachelorstudium, mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.

(7) Diplomprüfungen umfassen die in den Diplomstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt, mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.

(8) Rigorosen umfassen die in den Doktoratsstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.

(9) Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.

(10) Der Anmeldung zum abschließenden kommissionellen Teil einer studienabschließenden Prüfung ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende alle Lehrveranstaltungsprüfungen mit Ausnahme der Prüfungen aus Lehrveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Diplom- oder Masterarbeit zu absolvieren sind, zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung positiv abgelegt hat.

(11) Die / Der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung zu einer Prüfung die Ablegung in einer von der im Curriculum bzw. durch den oder die Lehrveranstaltungsleiter/in festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr / ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(12) Bei studienabschließenden Prüfungen (Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen sowie Rigorosen), die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, hat sie „bestanden“, andernfalls „nicht bestanden“ zu lauten. Wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde, hat die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten.

Prüfungen vor einer Prüfungskommission

§ 8 (1) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die / der Vorsitzende hat zuletzt abzustimmen.

(2). Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Stimmen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist das Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer als 0,5 ist, aufzurunden.

(3) Die Vizerektorin / Der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen.

Wiederholung von Prüfungen

(§ 77 UG)

§ 9 (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung besteht in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung können in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen.

(2) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten

(§§ 81, 82 UG)

§ 10 (1) Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren im Ruhestand sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf sind sonstige wissenschaftlich oder künstlerisch entsprechend qualifizierte Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer von der Vizerektorin / vom Vizerektor für Lehre mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten zu betrauen. Die Studierenden sind berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(2) Die Vizerektorin / Der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten, heranzuziehen.

(3) Die Betreuerin / Der Betreuer hat die abgeschlossene wissenschaftliche Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von 2 Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der / des Studierenden einer anderen Universitätsprofessorin / einem anderen Universitätsprofessor, einer anderen Universitätsdozentin / einem anderen Universitätsdozenten oder einer anderen geeigneten Universitätslehrerin / einem anderen geeigneten Universitätslehrer gemäß Abs. 1 zur Beurteilung zuzuweisen.

(4) Das letzte Studiensemester dient der Fertigstellung der Diplom- oder Masterarbeit. Bis zur Anmeldung zur Diplom- oder Masterarbeit sind die Nachweise über alle Lehrveranstaltungsprüfungen mit Ausnahme von Prüfungen aus Lehrveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Diplom- oder Masterarbeit zu absolvieren sind, zu erbringen.

(5) Wird die Diplom- oder Masterarbeit von einer Prüfungskommission beurteilt, gehört die Betreuerin / der Betreuer der Diplom- oder Masterarbeit der Prüfungskommission an und führt 2 Stimmen.

Betreuung und Beurteilung von Dissertationen und künstlerischen Dissertationen

(§ 83 UG)

§ 11 (1) Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren im Ruhestand, an der Universität für angewandte Kunst Wien habilitierte Privatdozentinnen / Privatdozenten sowie Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen, nach Maßgabe ihrer individuellen Kapazitäten. Jedenfalls ist die Betreuung von insgesamt mehr als 25 DissertantInnen unzulässig.

(2) Die Vizerektorin / Der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen

inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

(3) Die abgeschlossene **wissenschaftliche** Dissertation ist von mindestens zwei Universitätslehrerinnen / Universitätslehrern gemäß Abs. 1 oder 2 innerhalb von höchstens 4 Monaten zu beurteilen. Es ist zulässig, die weiteren Beurteiler/innen aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandtem Fach zu wählen. Beurteilt wenigstens die Hälfte der Beurteilerinnen / Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Vizerektorin / der Vize rektor für Lehre eine weitere Beurteilerin / einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die / der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese / Dieser hat die Dissertation innerhalb von 2 Monaten zu beurteilen. Wird die Dissertation auch von dieser weiteren Beurteilerin / diesem weiteren Beurteiler negativ beurteilt, ist die Dissertation negativ beurteilt, andernfalls sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen / Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden.

(4) Die abgeschlossene **künstlerische** Dissertation (Thesis) ist im Rahmen einer Defensio von einer Prüfungskommission zu beurteilen, dem zumindest die Betreuerin / der Betreuer und zwei weitere Expertinnen / Experten mit Lehrbefugnis aus einem dem Thema der Thesis nahe verwandten Fach angehören. Die Defensio setzt sich aus einer öffentlichen Präsentation (Vortrag) und einer abschließenden Diskussion mit der Prüfungskommission zusammen. Voraussetzung für den Antritt zur Defensio ist die Erbringung aller übrigen im Curriculum vorgeschriebenen Studienleistungen.

Veröffentlichungspflicht

(§§ 59 Abs. 2 Z 5, 86 UG)

§ 12 (1) Alle in § 86 Abs. 1 UG genannten wissenschaftlichen Master- und Diplomarbeiten sowie die wissenschaftlichen Dissertationen sind vor Verleihung des akademischen Grades zusätzlich zur gesetzlich normierten Ablieferungspflicht auch in elektronischer Form an die Universitätsbibliothek zu übermitteln.

(2) Bei künstlerischen Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten wird die gesetzliche Veröffentlichungspflicht durch Veröffentlichung einer Fotodokumentation und einer kurzen Beschreibung in deutscher und englischer Sprache in der Mediendatenbank der Universität sowie durch elektronische Übermittlung des schriftlichen Teils der künstlerischen Abschlussarbeit an die Universitätsbibliothek erfüllt.

(3) Die kurze Beschreibung einer künstlerischen Abschlussarbeit bzw. eine Zusammenfassung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Abstract) in deutscher und englischer Sprache ist von den Studierenden in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

B) Richtlinie zu kumulativen Dissertationen

samt §§ 13-18 entfällt (Anm.: MBl. 14 vom 12.04.2018.)

C) Nostrifizierung und Nachverleihung akademischer Grade

(§ 90 UG)

Antrag auf Nostrifizierung

§ 19 (1) Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die Vizerektorin / den Vizerektor für Lehre nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre nicht ohnehin bekannt sind,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums, ausgestellt wurde.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin / der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(3) Die Vizerektorin / Der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums ist zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erlangen.

(5) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre die Antragstellerin / den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende / als außerordentlichen Studierenden zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und/oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(6) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) sind nicht anzuwenden.

Feststellung der Nostrifizierung

§ 20 Mit Dienstantritt als Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor an der Universität für angewandte Kunst Wien gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Die Rektorin / Der Rektor hat auf Antrag die Nostrifizierung anlässlich der Bestellung festzustellen.

Nachverleihung akademischer Grade

§ 21 (1) Personen, die vor Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, an der Hochschule bzw. Akademie für angewandte Kunst in Wien ein ordentliches Studium mit Diplom abgeschlossen haben, ist auf Antrag von der Vizerektorin / vom Vizerektor für Lehre der in der Anlage 1 Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, angeführte akademische Grad "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag.art.", zu verleihen, sofern es sich um eine Studienrichtung handelt, die den Studienrichtungen Industrial Design, Bildende Kunst, Bühnengestaltung, Design, Konservierung und Restaurierung oder Mediengestaltung vergleichbar ist.

(2) Personen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, ein ordentliches Studium der Architektur an der Hochschule bzw. Akademie für angewandte Kunst in Wien abgeschlossen haben, ist auf Antrag von der Vizerektorin / vom Vizerektor für Lehre der akademische Grad "Magistra der Architektur" bzw. "Magister der Architektur", lateinisch "Magistra architecturae" bzw. "Magister architecturae", abgekürzt jeweils "Mag.arch.", zu verleihen.

D) Alternative organisatorische Rahmenbedingungen für Bachelor- und Masterstudien

samt §§ 22 – 35 entfällt (*Anm.: ersetzt durch § 4 Abs. 3.*)